

Staatliche Beihilfen in der Europäischen Union

64 Milliarden EUR im Jahr 2005

Statistik

kurz gefasst

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

125/2007

Sektor Staat

Autor

Peter PARLASCA

Inhalt

| | |
|--|---|
| Überblick..... | 1 |
| Staatliche Beihilfen in der Europäischen Union insgesamt.... | 2 |
| Staatliche Beihilfen nach horizontalen Zielen..... | 3 |
| Staatliche Beihilfen nach Wirtschaftszweigen..... | 4 |
| Staatliche Beihilfen nach Instrumenten..... | 5 |
| Staatliche Beihilfen für strukturschwache Regionen | 6 |

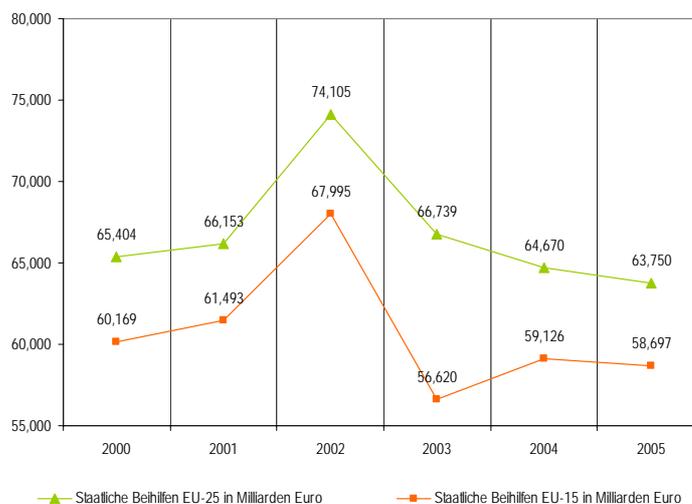


Manuskript abgeschlossen: 06.12.2007
Datenextraktion am: 10.08.2007
ISSN 1977-0324
Katalognummer: KS-SF-07-125-DE-N
© Europäische Gemeinschaften, 2007

Überblick

- Die von den Mitgliedstaaten im Jahr 2005 insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen¹ werden auf 64 Milliarden EUR geschätzt.
- Prozentual gesehen entsprachen die staatlichen Beihilfen im Jahr 2005 0,6% des EU-BIP.
- Der Anteil der staatlichen Beihilfen für horizontale Ziele an den EU-Gesamtbeihilfen betrug 2005 84%.
- Der Anteil an Beihilfen für horizontale Ziele steigt seit dem Jahr 2002 kontinuierlich an.
- Der verarbeitende Sektor wurde mit 58% der staatlichen Gesamtbeihilfen im Jahr 2005 am stärksten gefördert.
- Über 50% der Gesamtbeihilfen in den Sektoren verarbeitendes Gewerbe und Dienstleistungen wurden in Form von Zuschüssen gewährt.
- Ein Viertel der EU-Gesamtbeihilfen im Jahr 2005 war für die strukturschwachen A-Fördergebiete bestimmt.

Abbildung 1: Staatliche Gesamtbeihilfen EU-25 und EU-15 von 2000 bis 2005 in Millionen Euro



Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

Durch die in den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Beihilfenkontrolle wird gewährleistet, dass staatliche Eingriffe nicht zu einer Verfälschung des Wettbewerbs und des innergemeinschaftlichen Handels führen. In diesem Zusammenhang definieren sich staatliche Beihilfen als Vorteile gleich welcher Art, die ausgewählten Unternehmen durch die nationalen Behörden gewährt werden. Einzelsubventionen oder allgemeine Maßnahmen, die sich an alle Unternehmen richten, fallen nicht unter Artikel 87 des EG-Vertrags und stellen keine staatlichen Beihilfen dar. Der EG-Vertrag sieht ein generelles Verbot staatlicher Beihilfen vor. Die Gründer waren sich jedoch darüber im Klaren, dass staatliche Interventionen unter bestimmten Umständen für eine funktionierende, faire Wirtschaft erforderlich sind. Aus diesem Grund bietet der Vertrag einen gewissen Spielraum, innerhalb dessen staatliche Beihilfen für verschiedene politische Ziele zulässig sein können. Indem die Grundregeln durch eine Reihe von Rechtsakten mit Ausnahmeregelungen ergänzt wurden, hat die Europäische Kommission ein einzigartiges Regelwerk zur Überwachung und Bewertung der staatlichen Beihilfen in der Europäischen Union geschaffen. Dieser rechtliche Rahmen wird regelmäßig überprüft, um seine Effizienz zu verbessern und die Forderung des Europäischen Rates nach geringeren, aber gezielteren staatlichen Beihilfen zur Förderung der europäischen Wirtschaft zu erfüllen.

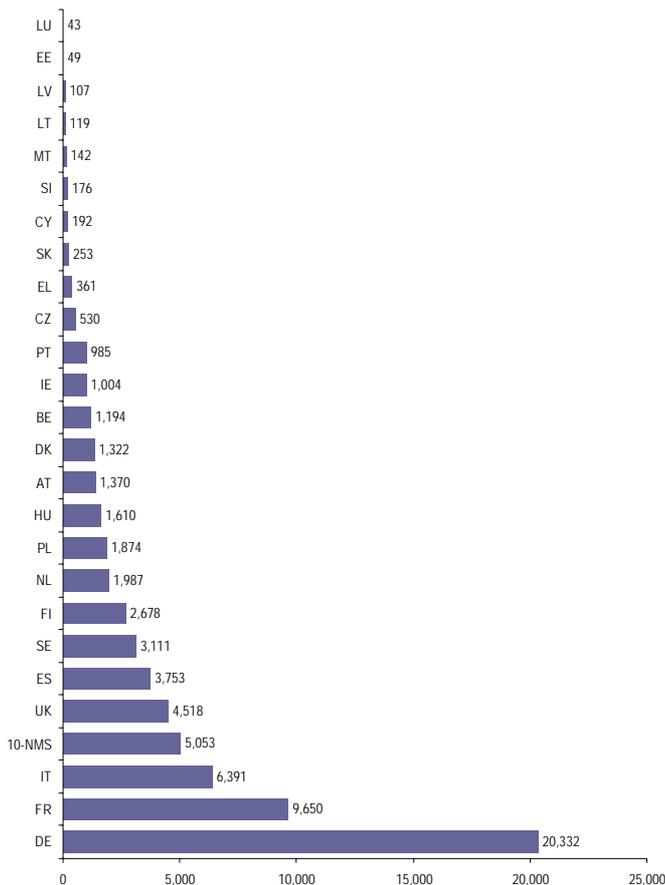
¹ Darin nicht enthalten sind Beihilfen für den Schienenverkehr.

Staatliche Beihilfen in der Europäischen Union insgesamt

Die von den Mitgliedstaaten im Jahr 2005 insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen werden auf 64 Milliarden EUR geschätzt

In absoluten Zahlen gewährte Deutschland (20,3 Milliarden EUR) die höchsten Beihilfen, gefolgt von Frankreich (9,7 Milliarden EUR), Italien (6,4 Milliarden EUR) und dem Vereinigten Königreich (4,5 Milliarden EUR).

Abbildung 2: Staatliche Beihilfen 2005 gesamt nach Ländern in Millionen Euro



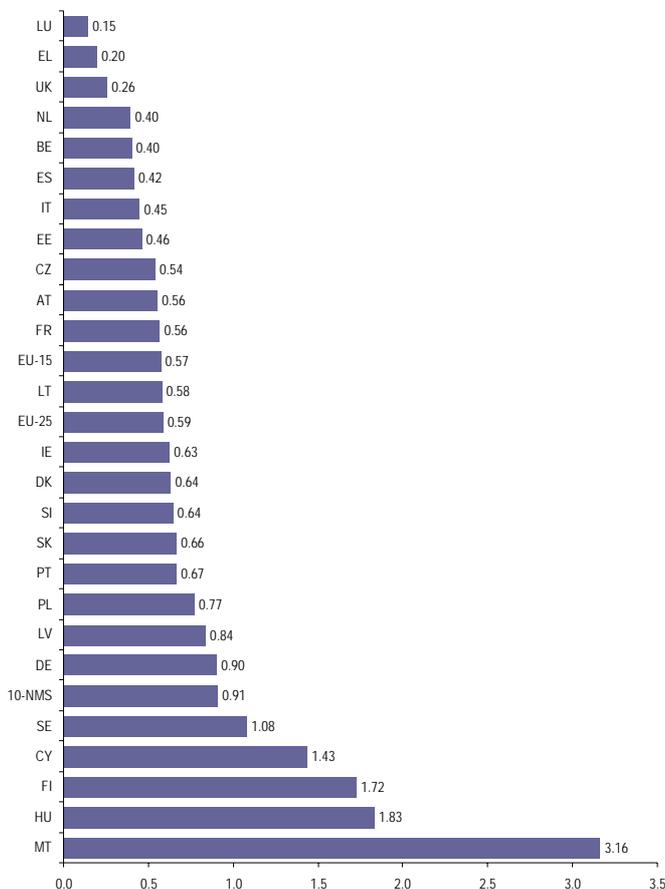
Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

Prozentuell gesehen entsprachen die staatlichen Beihilfen im Jahr 2005 0,6% des EU-BIP

Hinter diesem Durchschnittswert verbergen sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten: Der Anteil der Gesamtbeihilfen am BIP bewegt sich zwischen 0,4% und weniger in Belgien, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich und bis zu 1,4% und mehr in Zypern, Ungarn, Malta und Finnland. Der hohe Anteil in einigen der zehn neuen Mitgliedstaaten ist in erster Linie auf die Heranführungsmaßnahmen zurückzuführen, die entweder im Rahmen von Übergangsvereinbarungen auslaufen oder befristet sind. Der hohe Wert für Finnland hängt mit dem relativ hohen Beihilfevolumen im Agrarsektor zusammen, das dort mehr als 75% der Gesamtbeihilfen ausmacht. Aufgrund der Besonderheiten der Beihilfen an die Sektoren Landwirtschaft und Fischerei sollten die Gesamtbeihilfen daher auch ohne diese Wirtschaftszweige betrachtet werden.

Daraus ergibt sich eine ganz andere Reihenfolge der Mitgliedstaaten, in der z. B. Finnland mit einem entsprechenden BIP-Anteil von 0,38% knapp unter dem EU-Wert von 0,42% rangiert.

Abbildung 3: Staatliche Beihilfen gesamt in % des BIP für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten 2005



Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

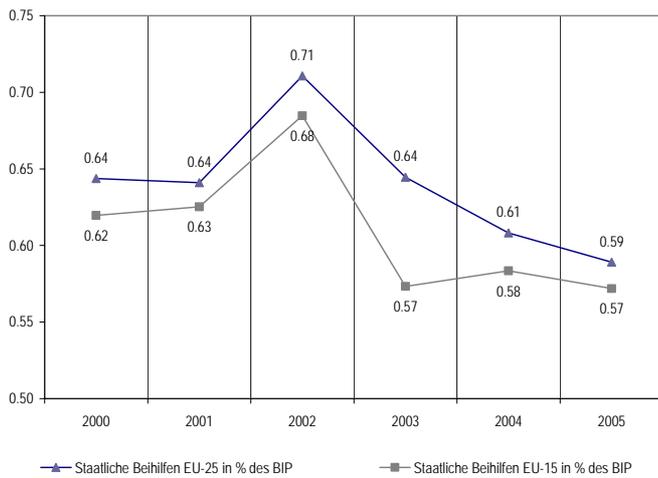
Staatliche Beihilfen in der EU 2005 auf dem niedrigsten Stand seit sechs Jahren

Im Jahr 2005 befanden sich die staatlichen Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten mit einem Betrag von knapp 64 Milliarden EUR auf dem niedrigsten Stand des gesamten Bezugszeitraums (vgl. Abbildung 1).

Die staatlichen Beihilfen in der EU beliefen sich 2005 auf 0,59% des BIP

Der prozentuale Anteil der staatlichen Beihilfen in der EU am BIP folgte dem für absolute Werte beobachteten Trend und lag im Jahr 2005 auf dem tiefsten Stand seit sechs Jahren. Insgesamt beliefen sich die staatlichen Beihilfen in der EU zum Ende des Bezugszeitraums auf 0,59% des BIP, was im Vergleich zum Spitzenwert von 0,71% im Jahr 2002 einen erheblichen Rückgang darstellt.

Abbildung 4: Staatliche Beihilfen gesamt in der Europäischen Union in % des BIP, 2000 bis 2005



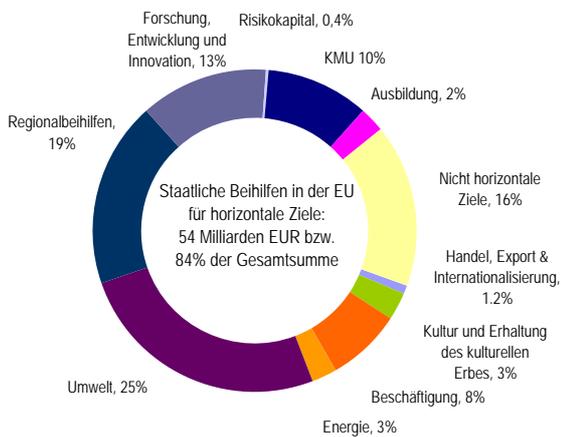
Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

Staatliche Beihilfen nach horizontalen Zielen

Der Anteil der staatlichen Beihilfen für horizontale Ziele in der EU betrug 2005 84% der Gesamtbeihilfen

In den wirtschaftszweigübergreifenden oder auch "horizontalen" Vorschriften ist die Position der Kommission zu bestimmten Beihilfenkategorien festgelegt, die auf die Bewältigung von Problemen abzielen, zu denen es in allen Wirtschaftszweigen und Regionen kommen kann.²

Abbildung 5: Staatliche Beihilfen gesamt für die Europäische Union nach horizontalen Zielen in % der Gesamtbeihilfen im Jahr 2005



Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

Im Durchschnitt entfielen im Jahr 2005 84% der Gesamtbeihilfen (ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr) auf Beihilfen für horizontale Ziele. Die drei wichtigsten horizontalen Ziele waren Umwelt und Energieeinsparungen

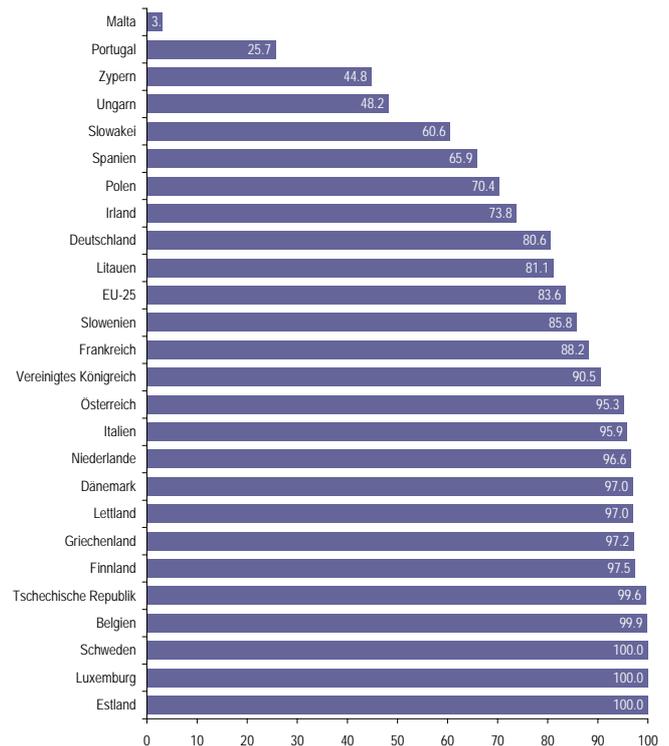
² Quelle: Vademekum der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen (15.02.2007). http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/studies_reports/vademecum_on_rules_2007_de.pdf

(28% des Gesamtvolumens), regionale wirtschaftliche Entwicklung (19%) sowie FuE (13%). Die verbleibenden Beihilfen waren vor allem für KMU (10%), Beschäftigung (8%) sowie Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes (3%) bestimmt. I

In 13 Mitgliedstaaten wurden 2005 90% und mehr der Gesamtbeihilfen für horizontale Ziele eingesetzt

In 13 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Schweden, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich) wurden mehr als 90% der Gesamtbeihilfen 2005 für horizontale Ziele eingesetzt.

Abbildung 6: Anteil der für horizontale Ziele eingesetzten Gesamtbeihilfen 2005 nach Ländern in %



Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen. Gesamtbeihilfen ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr.

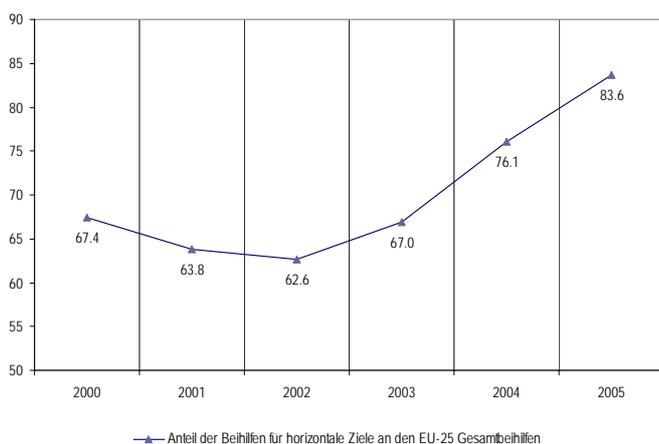
In einer weiteren Gruppe von sechs Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Irland, Litauen, Polen und Slowenien) lag der Anteil der horizontalen Beihilfen zwischen 70% und 90% und in verschiedenen anderen weit darunter: Ungarn (48%), Zypern (45%), Portugal (26%) und Malta (3%). In Malta lässt sich der geringe Anteil an horizontalen Beihilfen (und somit der relativ hohe Anteil an sektoralen Beihilfen) durch die Steuerbefreiungsmaßnahme im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes³ erklären, wohingegen er in Portugal auf eine umfassende Regionalbeihilferegelung für Madeira zurückzuführen ist, die in der Praxis bestimmten Wirtschaftszweigen zugute kommt. Ungarn gewährte 2005 vor allem sektorale Beihilfen in Form einer Regelung zur Investitionssteuerbefreiung, während in Zypern die sektoralen Beihilfen in erster Linie durch Steuerbefreiungen im Rahmen des International Business Enterprises Act zustande kamen.

³ Staatliche Beihilfe Nr. MT/6/2002.

Der Anteil der Beihilfen für horizontale Ziele steigt seit dem Jahr 2002 kontinuierlich an

Mitte der 1990-er Jahre, als staatliche Beihilfen noch in weitaus größerem Umfang gewährt wurden, lag der Anteil der Beihilfen für horizontale Ziele bei rund 50% der Gesamtbeihilfen. Seitdem haben die Mitgliedstaaten gemäß den Verpflichtungen, die sie auf den verschiedenen Tagungen des Europäischen Rates eingegangen waren, die Umlenkung der Beihilfen auf diese horizontalen Ziele fortgesetzt. Auch die 10 neuen Mitgliedstaaten haben ihre Beihilfen schrittweise auf horizontale Ziele ausgerichtet. Der Anteil der horizontalen Beihilfen an den gesamten Beihilfen (ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr) stieg zwischen 2001-2003 und 2003-2005 um 11 Prozentpunkte. Dieser Aufwärtstrend war fast ausschließlich das Ergebnis einer massiven Aufstockung der Beihilfen für Umwelt- und Energiesparziele (+8 Punkte) und der Beschäftigungsbeihilfen (+2 Punkte) sowie einer Verringerung der sektoralen Beihilfen in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere im Dienstleistungssektor (einschließlich Finanzdienstleistungen) (-8 Punkte) und Kohlebergbau (-3 Punkte). Die positive Entwicklung war in einem Großteil der Mitgliedstaaten zu beobachten, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. In sechs Ländern nahm der Anteil der horizontalen Beihilfen überdurchschnittlich (+11 Punkte) zu: Lettland (+44 Punkte), Litauen (+33 Punkte), Irland (+20 Punkte), Tschechische Republik (+16 Punkte), Deutschland (+15 Punkte) und Spanien (+11 Punkte).

Abbildung 7: Anteil der in der EU für horizontale Ziele eingesetzten Gesamtbeihilfen 2000 bis 2005 in %

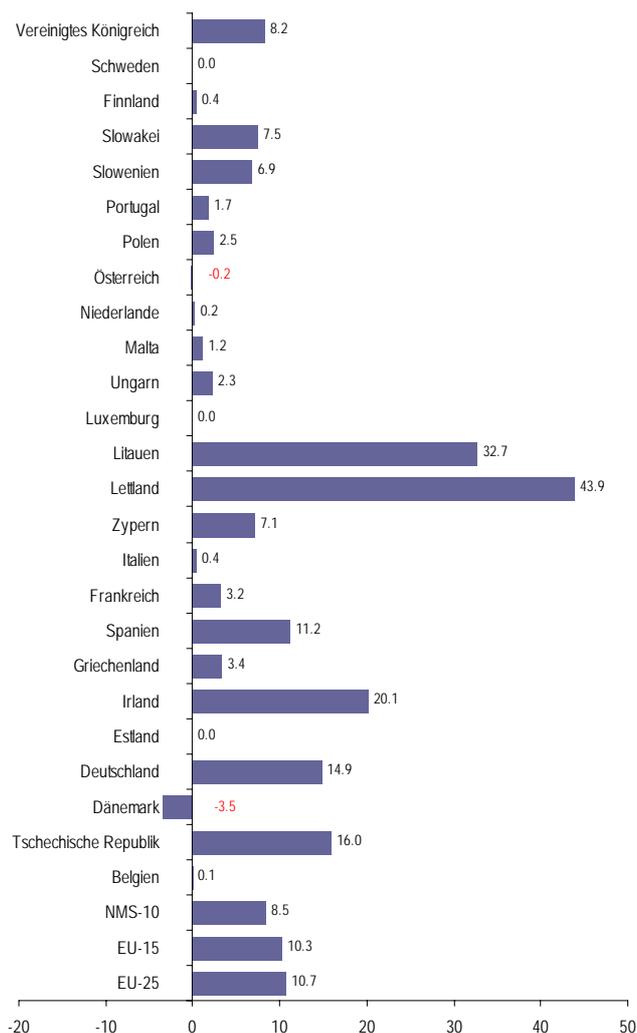


Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

In Dänemark ging der Anteil der horizontalen Beihilfen an den gesamten Beihilfen dagegen zurück (-3.5 Punkte), was darauf zurückzuführen ist, dass 2004 im Rundfunk- und Fernsehsektor⁴ hohe Beihilfen gewährt wurden. Im Untersuchungszeitraum ist der Anteil der Beihilfen für Umwelt- und Energiesparziele vor allem in Schweden (+26 Punkte), Deutschland (+16 Punkte) und Finnland (+11 Punkte) gestiegen. Bei den anderen horizontalen Zielen wie FuE und Ausbildung hat es EU-weit keine entscheidenden Veränderungen gegeben.

⁴ N 313/2004 Sanierung des dänischen Senders TV2.

Abbildung 8: Veränderung des Beihilfenanteils für horizontale Ziele zwischen 2001 und 2005 in %



Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

Staatliche Beihilfen nach Wirtschaftszweigen

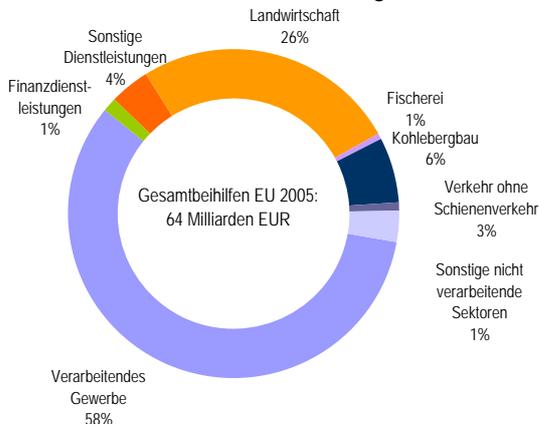
Der verarbeitende Sektor wurde mit 58% der staatlichen Gesamtbeihilfen im Jahr 2005 am stärksten gefördert

Auch wenn aus den Zahlen nicht genau ersichtlich wird, wer die Endbegünstigten der Beihilfen sind, so lassen sich doch zumindest Rückschlüsse auf die Wirtschaftszweige ziehen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten begünstigt werden. 2005 waren rund 63% der staatlichen Beihilfen in den Mitgliedstaaten für das verarbeitende Gewerbe (58%) und den Dienstleistungssektor vorgesehen (5%). Weitere 26% flossen in die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei, 6% in den Kohlebergbau und 3% in den Verkehrssektor (ohne Schienenverkehr); die restlichen 1% waren für andere Sektoren des nicht verarbeitenden Gewerbes⁵ bestimmt. In welche Wirtschaftszweige die Beihilfen fließen, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat ganz unterschiedlich. So lag der Anteil der Beihilfen für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor bezogen auf das Gesamtvolumen in Luxemburg, der Slowakei, Portugal, Schweden, Italien, Malta und Dänemark jeweils über 80%. Auf die Landwirtschaft und

⁵ Hierunter fallen die Beihilfen für Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Erdöl- und Gasförderung, Energie- und Wasserversorgung sowie Bauvorhaben.

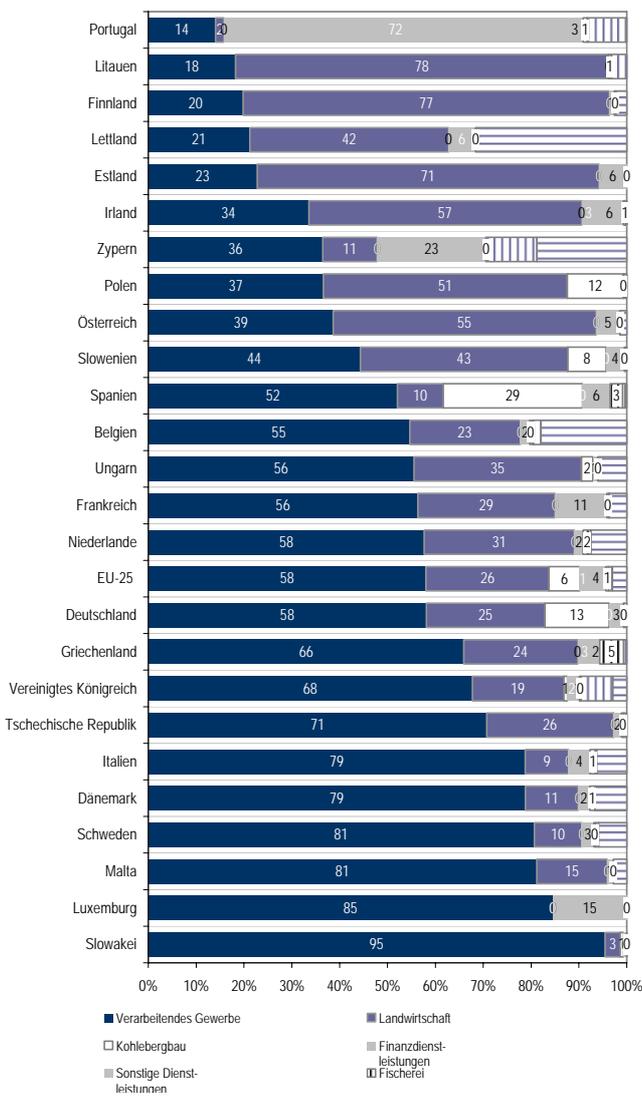
Fischerei entfielen in Litauen, Finnland und Estland über 60% der Gesamtbeihilfen, während in Spanien (29%), Deutschland (13%) und Polen (12%) ein verhältnismäßig hoher Anteil der Beihilfen an den Kohlebergbau ging.

Abbildung 9: Staatliche Beihilfen in der EU als Anteile der Gesamtbeihilfen 2005 nach Wirtschaftszweigen



Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

Abbildung 10: Staatliche Beihilfen in der EU als Anteile der Gesamtbeihilfen 2005 nach Ländern und Wirtschaftszweigen



Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

Entwicklung der Anteile staatlicher Beihilfen nach Wirtschaftszweigen

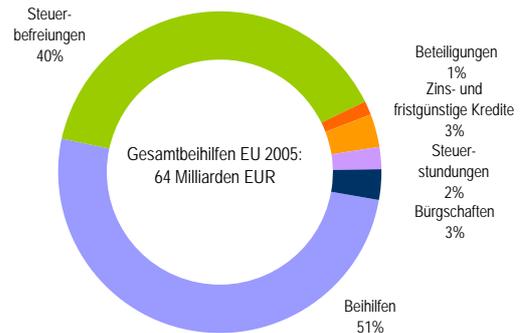
Staatliche Beihilfen für die verarbeitenden Gewerbe sind im Zeitraum 2003-2005 im Vergleich zum Zeitraum 2001-2003 anteilmäßig um fast 5%, Beihilfen für den Landwirtschaftssektor um 3% gestiegen. Im Gegensatz dazu haben Beihilfen für die Sektoren Finanzdienstleistungen und Kohlebergbau in den Beobachtungszeiträumen um 6% bzw. 3% abgenommen.

Staatliche Beihilfen nach Instrumenten

Über 50% der Gesamtbeihilfen in den Sektoren verarbeitendes Gewerbe und Dienstleistungen wurden in Form von Zuschüssen gewährt

Im Zeitraum 2003-2005 machten Zuschüsse über 50% der Gesamtbeihilfen im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor der EU-Mitgliedstaaten aus. Neben den Beihilfen aus Haushaltsmitteln gibt es auch Beihilfen in Form der Steuererleichterung oder Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen. Der Anteil der Steuerbefreiungen an den Beihilfen lag bei 40% (Abbildung 11).

Abbildung 11: Anteilsmäßige staatliche Beihilfen in der EU nach Instrumenten, Durchschnittswert für den Zeitraum 2003 bis 2005

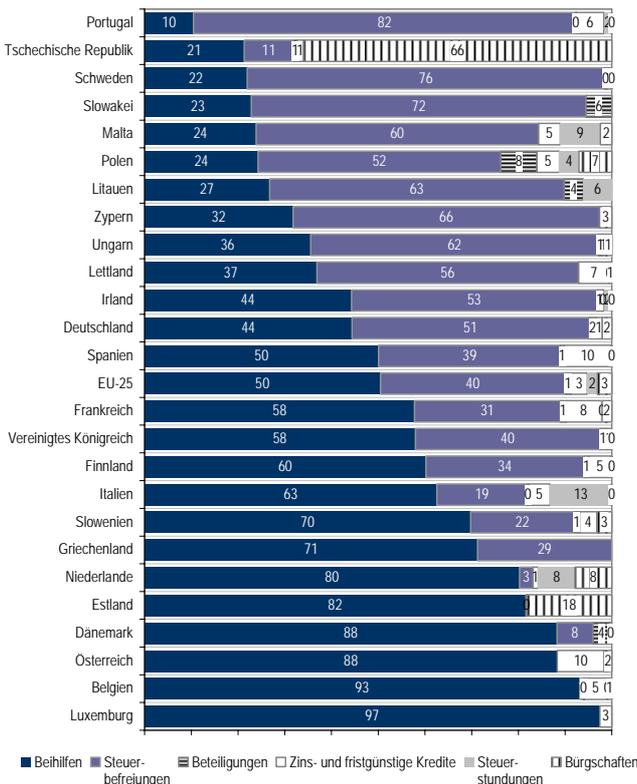


Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

Stark unterschiedlicher Einsatz von Zuschüssen in den einzelnen Ländern (10% bis 97%)

Belgien, Dänemark, Luxemburg und Österreich gewährten mindestens 85% ihrer Beihilfen in Form von Zuschüssen, während andere Mitgliedstaaten eher auf Steuerbefreiungen zurückgriffen, die in Portugal, der Slowakei und Schweden 70% und mehr der gesamten Beihilfen ausmachten (Abbildung 12). Ein ähnliches Instrument ist die Steuerstundung, von der während des Untersuchungszeitraums zwölf Mitgliedstaaten Gebrauch machten. In Italien lag ihr Anteil an den Gesamtbeihilfen bei 13% gegenüber einem EU-Durchschnitt von 2%.

Abbildung 12: Gesamtbeihilfen in der EU nach Ländern und Instrumenten, Durchschnittswert für den Zeitraum 2003 bis 2005



Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

Staatliche Beihilfen für strukturschwache Regionen

Ein Viertel der EU-Gesamtbeihilfen im Jahr 2005 war für die strukturschwachen A-Fördergebiete bestimmt

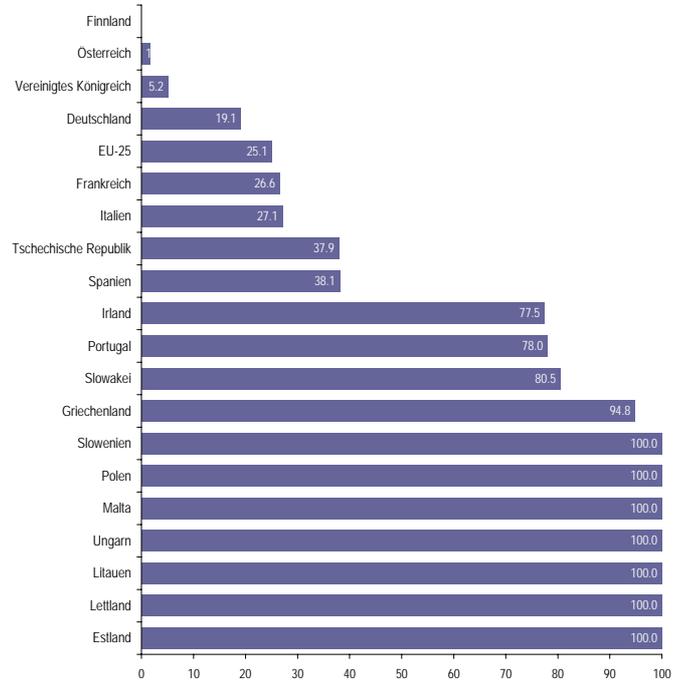
In jedem Mitgliedstaat ist ein Teil der staatlichen Beihilfen für die strukturschwächsten Regionen, die so genannten 'Fördergebiete', vorgesehen. Im Jahr 2005 waren EU-weit schätzungsweise 11,3 Milliarden EUR an Beihilfen⁶ ausschließlich für die A-Fördergebiete⁷ bestimmt. Mit Ausnahme Zyperns und der Städte Prag und Bratislava, die als C-Fördergebiete eingestuft sind, gelten alle Hoheitsgebiete der zehn neuen Mitgliedstaaten als A-Fördergebiete. Eine Reihe von Beihilfemaßnahmen in diesen Ländern sind zwar nicht für eine spezifische Region vorgesehen, gelten aber als für Fördergebiete 'reserviert'. Die EU-Gesamtsumme von 11,3 Milliarden EUR entsprach rund 25% der gesamten Beihilfen (ohne die Wirtschaftszweige Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr, für die keine Aufschlüsselung nach Regionen verfügbar ist). Die unterschiedliche Höhe der Beihilfen für A-

⁶ Diese Zahl beinhaltet alle speziell für A-Fördergebiete bestimmten Beihilfen unabhängig vom Gesamtziel der Beihilfe. Wegen fehlender Angaben zu den Endbegünstigten ist es jedoch nicht möglich, den Beihilfebetrug zu ermitteln, der im Rahmen nationaler Beihilferegulungen gewährt wird, von denen die Fördergebiete ebenfalls eindeutig profitieren.

⁷ Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Die A-Fördergebiete sind weitgehend identisch mit den Ziel-1-Regionen der EU-Strukturfonds.

Fördergebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten ist nicht nur auf Unterschiede in der Regionalpolitik zurückzuführen, sondern spiegelt auch die jeweilige Größe der förderfähigen Bevölkerung sowie das Ausmaß wider, in dem die einzelnen Mitgliedstaaten Beihilfen auf subzentraler Ebene gewähren.

Abbildung 13: Anteil der Gesamtbeihilfen für strukturschwache A-Fördergebiete 2005 nach Ländern

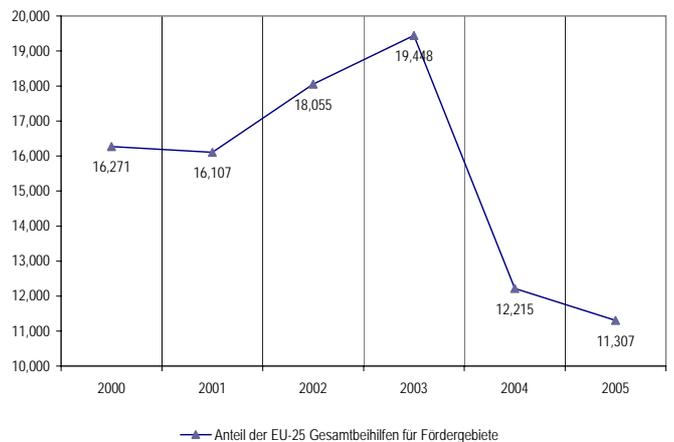


Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

Staatliche Beihilfen für Fördergebiete sinken

In jedem Mitgliedstaat ist ein Teil der staatlichen Beihilfen für die strukturschwächsten Regionen, die so genannten 'Fördergebiete', vorgesehen. Innerhalb des Bezugszeitraums sind diese Beihilfen erheblich zurückgegangen.

Abbildung 14: Gesamtbeihilfen für Fördergebiete in der EU in Millionen Euro von 2000 bis 2005



Quelle: Europäische Kommission, GD Wettbewerb, Staatliche Beihilfen.

➤ WISSENSWERTES ZUR METHODIK

Dieser Abschnitt bietet Hintergrundinformationen über staatliche Beihilfen. Weitere Informationen und Daten enthält der Abschnitt 'Finanzstatistik des Sektors Staat' auf der Homepage von Eurostat.

WAS SIND STAATLICHE BEIHILFEN?

Ein Unternehmen, das vom Staat unterstützt wird, erlangt dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Mitbewerbern. Aus diesem Grund sieht der EG-Vertrag ein generelles Verbot staatlicher Beihilfen vor, es sei denn, dass diese der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung dienen. Um zu gewährleisten, dass dieses Verbot eingehalten und Ausnahmen innerhalb der Europäischen Union einheitlich gehandhabt werden, überwacht die Europäische Kommission die Einhaltung der EU-Vorschriften im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen.

In einem ersten Schritt ist zu ermitteln, ob ein Unternehmen staatliche Beihilfen erhalten hat. Dies ist dann der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Es ist eine staatliche Intervention oder eine Intervention durch staatliche Mittel erfolgt, die unterschiedliche Formen annehmen kann (z. B. Zuschüsse, Zins- und Steuerstundungen, Bürgschaften, Beteiligungen (ganz oder teilweise) oder die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen zu günstigen Konditionen etc.).
- Die Intervention verschafft dem Begünstigten auf selektiver Basis einen Vorteil, z. B. speziellen Unternehmen, Branchen oder Firmen in bestimmten Regionen.
- Der Wettbewerb wurde verfälscht oder könnte verfälscht werden.
- Die Intervention kann Einfluss auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nehmen.

Im Gegensatz dazu werden allgemeine Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfen betrachtet, da sie nicht auf selektiver Basis erfolgen und allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, geografischen Lage oder Sektorzugehörigkeit zugute kommen. Beispiele hierfür sind allgemeine Steuererleichterungen oder die Arbeitsgesetzgebung.

RECHTLICHER RAHMEN DER STAATLICHEN BEIHILFEN

Durch die in den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Beihilfenkontrolle wird gewährleistet, dass staatliche Eingriffe nicht zu einer Verfälschung des Wettbewerbs und des innergemeinschaftlichen Handels führen. In diesem Zusammenhang definieren sich staatliche Beihilfen als Vorteile gleich welcher Art, die ausgewählten Unternehmen durch die nationalen Behörden gewährt werden. Einzelsubventionen oder allgemeine Maßnahmen, die sich an alle Unternehmen richten, fallen nicht unter Artikel 87 des EG-Vertrags und stellen keine staatlichen Beihilfen dar.

Der EG-Vertrag sieht ein generelles Verbot staatlicher Beihilfen vor. Die Gründer waren sich jedoch darüber im Klaren, dass staatliche Interventionen unter bestimmten Umständen für eine funktionierende, faire Wirtschaft erforderlich sind. Aus diesem Grund bietet der Vertrag einen gewissen Spielraum, innerhalb dessen staatliche Beihilfen für verschiedene politische Ziele zulässig sein können. Indem die Grundregeln durch eine Reihe von Rechtsakten mit Ausnahmeregelungen ergänzt wurden, hat die Europäische Kommission ein einzigartiges Regelwerk zur Überwachung und Bewertung der staatlichen Beihilfen in der Europäischen Union geschaffen. Dieser rechtliche Rahmen wird regelmäßig überprüft, um seine Effizienz zu verbessern und die Forderung des Europäischen Rats nach geringeren, aber gezielteren staatlichen Beihilfen zur Förderung der europäischen Wirtschaft zu erfüllen.

ABKÜRZUNGEN

EU oder EU-25 (Europäische Union der 25 Mitgliedstaaten): BE (Belgien), CZ (Tschechische Republik), DK (Dänemark), DE (Deutschland), EE (Estland), IE (Irland), EL (Griechenland), ES (Spanien), FR (Frankreich), IT (Italien), CY (Zypern), LV (Lettland), LT (Litauen), LU (Luxemburg), HU (Ungarn), MT (Malta), NL (Niederlande), AT (Österreich), PL (Polen), PT (Portugal), SI (Slowenien), SK (Slowakei), FI (Finnland), SE (Schweden) und UK (Vereinigtes Königreich).

EU-15 (Europäische Union der 15 Mitgliedstaaten): BE (Belgien), DK (Dänemark), DE (Deutschland), IE (Irland), EL (Griechenland), ES (Spanien), FR (Frankreich), IT (Italien), LU (Luxemburg), NL (Niederlande), AT (Österreich), PT (Portugal), FI (Finnland), SE (Schweden) und UK (Vereinigtes Königreich).

10-NMS (die zehn neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union): CZ (Tschechische Republik), EE (Estland), CY (Zypern), LV (Lettland), LT (Litauen), HU (Ungarn), MT (Malta), PL (Polen), SI (Slowenien) und SK (Slowakei).

WEITERE DATEN

Die in der vorliegenden Publikation verwendeten Daten stammen von den Mitgliedstaaten und wurden von der Europäischen Kommission zusammengetragen. Weitere Daten enthält der Abschnitt 'Wirtschaft und Finanzen' auf der Homepage von Eurostat oder die Website der GD Wettbewerb. Da nur bis zum Jahr 2005 Daten verfügbar sind, bezieht sich die vorliegende Analyse auf EU-25 und EU-15.

DEFINITIONEN

Weitere Informationen über die der vorliegenden Publikation zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen enthält das 'Vademekum der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen (15.02.2007)'.

TEXT

Einige Textauszüge in der vorliegenden Publikation stammen aus dem von der Europäischen Kommission, GD Wettbewerb, veröffentlichten Anzeiger für staatliche Beihilfen (Herbstausgabe 2006).

WEITERE BERICHTE UND ANALYSEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN

Der Abschnitt 'Staatliche Beihilfen' auf der Website der GD Wettbewerb enthält weitere Berichte und Analysen zum Thema.

Weitere Informationsquellen:

Daten: [EUROSTAT Webseite/Leitsite/Daten](#)

Wirtschaft und Finanzen

 **Sektor Staat**

Journalisten können den Media Support Service kontaktieren:

BECH Gebäude Büro A4/125
L - 2920 Luxembourg

Tel. (352) 4301 33408
Fax (352) 4301 35349

E-mail: eurostat-mediasupport@ec.europa.eu

European Statistical Data Support:

Eurostat hat zusammen mit den anderen Mitgliedern des „Europäischen Statistischen Systems“ ein Netz von Unterstützungszentren eingerichtet; diese Unterstützungszentren gibt es in fast allen Mitgliedstaaten der EU und in einigen EFTA-Ländern.

Sie sollen die Internetnutzer europäischer statistischer Daten beraten und unterstützen.

Kontakt Informationen für dieses Unterstützungsnetz finden Sie auf unserer Webseite: <http://ec.europa.eu/eurostat/>

Ein Verzeichnis unserer Verkaufsstellen in der ganzen Welt erhalten Sie beim:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2, rue Mercier
L - 2985 Luxembourg

URL: <http://publications.europa.eu>
E-mail: info@publications.europa.eu

Dieser Text wurde in Zusammenarbeit mit Sverre Dommersnes geschrieben. Ein grosser Dank geht auch an Piotr Papieski für seine nützlichen Kommentare.